Gemeinde Davos
Kanzlei
Evi Battaglia
Sekretariat Landschreiber/Rechtskonsulent
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1

Telefon +41 81 414 30 44
Fax +41 81 414 30 49
evi.battaglia@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

GROSSER LANDRAT
AMTSJAHR 2011

BEILAGE NR. 278

Protokoll

Kommissionssitzung "Geschäftsordnung Grosser Landrat"

Protokoll-Nr.:	Protokoll Nr. 2
Sitzungsdatum	09.05.2011
Ort:	Rathaus, Zimmer 11
Zeit:	14.00 – 16.00 Uhr
Vorsitz:	Landrat Vladimir Pilman (Präsident)
Protokoll:	Evi Battaglia
Anwesend:	Landräte Hanspeter Ambühl, Hans Bernhard, Dino Brazerol, Rolf Marugg, Simi Valär, Hans Vetsch, Landammann Hans Peter Michel, Landschreiber Michael Straub, Rechtskonsulent Dr. Conradin Menn
Entschuldigt:	–
Zur Kenntnis:	Kleiner Landrat

Traktanden

1. Begrüssung

2. Genehmigung Protokoll

3. Fortsetzung Detailberatung

4. evtl. Rückkommensanträge

5. evtl. Schlussabstimmung

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und eröffnet die 2. Sitzung der Vorberatungskommission.

2. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

3. Fortsetzung Detailberatung

Die Detailberatung der Geschäftsordnung des Grossen Landrates wird fortgesetzt.

III Verhandlungen

Art. 18 Abs. 2 (neu)
Der Präsident bemerkt, dass im Art. der Präsident zu streichen ist.
Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nichtständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.
Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.

Die Kommissionsmitglieder stimmen der Streichung stillschweigend zu.

Art. 19
Betreffend Ausstand wird eine rege Diskussion geführt. Mit der bestehenden Ausstandsregelung wird das Vorgehen genügend geregelt. Der Landammann bemerkt, dass es für den Fall eines Ausschlusses der Lehrer einer Verfassungsänderung bedarf.

Die Kommission wünscht eine konkretere Definition oder zeitgemässere Umschreibung des verwendeten Begriffs „gehobenem Dienst", evtl. mit Beispielen.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 37
Die Mitlieder des Grossen Landrates haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Landschaftsverwaltung Kleine Anfragen zu richten, *die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.*

Der Landschreiber bemerkt, dass zum Thema Einreichen der Vorstösse der Text sich mehrfach wiederholt (Art. 38, 40 und 41, jeweils Abs. 1). Besser wäre ein gemeinsamer Absatz zu diesem Thema.

Art. 37bis (neu)
Die Motion, Das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.
Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates beim Landratspräsidenten einzureichen, Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrates beim Ratssekretariat eingereicht werden.
Der Landratspräsiden gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse zu Beginn der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrates bekannt.

Art. 38 Abs. (geändert)
Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Absatz 2 (neu) gibt zu reger Diskussion Anlass. Auf Vorschlag von Landrat Rolf Marugg soll dem Kleinen Landrat die Möglichkeit gegeben werden, eine Fristansetzung selber zu bestimmen. Der Absatz wird deshalb wie folgt geändert:
Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig mit 7 Stimmen zu.

Art. 39 geändert/neu
Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach 6 Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung unterbreitet.
Gibt es wichtige Gründe für Nicht-Einhaltung der Frist, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen Termin der Behandlung schriftlich informieren. Dauert die Verschiebung länger als drei Monate, muss der Grosse Landrat die Fristersteckung genehmigen.
Ende Jahr erstellt das Ratsbüro eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Auf Antrag der Kommission wird einstimmig beschlossen, in Absatz 2 den letzen Satz zu streichen.

Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.
Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich informieren.
Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Art. 40
Landrat Simi Valär stellt Antrag, Abs. 4 wie folgt zu ändern:
Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären. Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

Dem Antrag wird einstimmig mit 7 Stimmen zugestimmt.

Art. 41 (geändert)
Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrates zu beantworten.
Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn
- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;
- er für die Beantwortung aufwendige Recherchen betreiben muss.

Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro.

Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

Nach eingehender Diskussion stellt Landrat Hans Vetsch Antrag, den Art. in alter Fassung zu belassen.

Der Antrag wird mit 1 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Mehrheitssprecher: Pilman Minderheitssprecher: Vetsch

Landrat Simi Valär stellt Antrag, Art. 41 derart anzupassen, dass im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen der oder die Fragesteller einfache Zusatzfragen mündlich stellen können.

Dem Antrag, den Art. 41 (geändert) in Verbindung mit Art. 37 zu genehmigen, wird mit 6 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Mehrheitssprecher: Pilman Minderheitssprecher: Vetsch

Nach der Beratung sämtlicher Artikel der Geschäftsordnung des Grossen Landrates liegen zahlreiche Änderungsanträge der Kommission an den Grossen Landrat vor. Diese sollen vom Rechtskonsulenten in der Formulierung nochmals geprüft werden. Die Kommission wird an einer weiteren Sitzung die erneuerten Artikel verabschieden.

Nächste Sitzung: Mittwoch, 25. Mai 2011, 17.00 – 19.00 Uhr, Zimmer 11, Rathaus.

Schluss der Sitzung : 17.30 Uhr

Davos, 10. Mai 2011

Die Protokollführerin:

Evi Battaglia